

Satzung

des Verbandes landwirtschaftlicher Unternehmen Sachsen e.V.

(Neufassung am 2. Dezember 2016)

§ 1 Name, Sitz und Verbandsgebiet

- (1) Der Verband trägt den Namen Verband landwirtschaftlicher Unternehmen Sachsen e.V. (im Folgenden „Verband“ genannt).
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das zuständige Vereinsregister (VR 1396) eingetragen.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst die Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen sowie Brandenburg. Mitglieder außerhalb des Verbandsgebietes können aufgenommen werden.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der Zweck des Verbandes ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder, die Betreuung der Mitglieder, die Tätigkeit als Prüfungsverband im Sinne des Genossenschaftsgesetzes und die sich hieraus ergebenden gegenseitigen Geschäftsbeziehungen. Der Verband handelt nicht mit Gewinnerzielungsabsicht.
- (2) Der Verband verfolgt keine Erwerbszwecke. Sein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb dient nicht eigenwirtschaftlichen Interessen.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Zweck des Verbandes soll durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben erreicht werden:
 - a. Prüfung der Mitgliedsunternehmen nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes, sonstiger gesetzlicher Vorschriften sowie den Bestimmungen der Satzung;
 - b. fachliche Betreuung und Beratung der Mitglieder sowie Wahrnehmung ihrer Interessen in genossenschaftlichen, steuerlichen, rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten sowie Vertretung ihrer Interessen gegenüber Dritten.
- (2) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Zwecke auch an einem anderen Verband beteiligen; er kann gleichartige Unternehmen erwerben oder sich mit ihnen zusammenschließen sowie Unternehmen und Zweigniederlassungen gründen.
- (3) Der Verband kann in besonderen Fällen Vereinbarungen mit prüfungsberechtigten natürlichen und juristischen Personen zur Durchführung von Aufgaben gemäß § 3 Absatz 1a dieser Satzung unter Berücksichtigung der Vorgaben nach § 55 Abs. 3 GenG abschließen.

Für die Sicherung der Beratung in steuerlichen Angelegenheiten gemäß § 3 Absatz 1b kann der Verband auf der Grundlage von Vereinbarungen Steuerberater oder Steuerberatungsgesellschaften heranziehen.

Im Einvernehmen mit den Mitgliedern kann der Verband für die Aufgaben der rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung gemäß § 3 Absatz 1b dieser Satzung geeignete Berater auf der Grundlage von Vereinbarungen heranziehen, soweit seine eigenen Kapazitäten dafür nicht ausreichen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können werden:

- a. eingetragene Genossenschaften aus dem landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich,
- b. eingetragene Genossenschaften aus anderen Branchen,
- c. Unternehmen anderer Rechtsformen, die sich ganz oder überwiegend in der Hand eingetragener Genossenschaften befinden,
- d. Unternehmen anderer Rechtsformen, die dem Genossenschaftswesen dienen.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines formlosen schriftlichen Aufnahmeantrages, welcher von den gesetzlichen Vertretern des beitrittswilligen Unternehmens unterzeichnet ist.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Verbandes.
- (3) Die Aufnahme neuer Mitglieder soll nur abgelehnt werden, sofern dies aus Gründen, die im Unternehmen des Antragstellers liegen, oder aufgrund entgegenstehender Interessen des Verbandes geboten ist.
- (4) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht es dem Antragsteller zu, innerhalb von vier Wochen nach Zugang der ablehnenden schriftlichen Entscheidung schriftlichen Einspruch beim Beirat des Verbandes einzulegen. Der Beirat entscheidet in einem solchen Fall abschließend über den Mitgliedsantrag.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, durch Ausschluss oder durch den Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes.
- (2) Das Ausscheiden eines Mitglieds berührt den Fortbestand des Verbandes nicht. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.
- (3) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung ist in schriftlicher Form an den Vorstand des Verbandes zu richten. Sie setzt eine wirksame Beschlussfassung im Mitgliedsunternehmen voraus, welche dem Kündigungsschreiben an den Verband protokolliert beizufügen ist.

- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es eine ihm nach der Satzung obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt oder wenn es den Interessen des Verbandes oder seiner Mitglieder zuwiderhandelt. Für den Ausschluss ist der Vorstand des Verbandes zuständig. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluss per eingeschriebenen Brief Einspruch beim Beirat des Verbandes einzulegen. Der Beirat entscheidet in einem solchen Fall abschließend über den Ausschluss.
- (5) Im Fall der Liquidation des Mitgliedsunternehmens endet die Mitgliedschaft beim Verband mit dem Abschluss der Liquidation und der Löschung des Mitgliedsunternehmens bei dessen zuständiges Registergericht. Bei Auflösung des Unternehmens wegen Vermögenslosigkeit endet die Mitgliedschaft mit dem Datum des Eintrages der Löschung beim zuständigen Registergericht. Beim Formwechsel oder der Verschmelzung des Mitgliedsunternehmens geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über, sofern die Mitgliedsvoraussetzungen nach § 4 weiterhin erfüllt werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben unabhängig von ihrer Größe oder Rechtsform sowie der Dauer ihrer Mitgliedszugehörigkeit gleiche Rechte.
- (2) Sie sind insbesondere berechtigt,
 - a. in der Mitgliederversammlung durch befugte Vertreter ihres Unternehmens oder durch Bevollmächtigte ihr Stimmrecht auszuüben,
 - b. rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung, die den Jahresabschluss des Verbandes feststellen soll, den Jahresabschluss in den Verwaltungsräumen des Verbandes einzusehen,
 - c. nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung einzureichen bzw. Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen,
 - d. die Leistungen des Verbandes nach Maßgabe dieser Satzung in Anspruch zu nehmen, die Vornahme von Prüfungen sowie Rat und Auskunft im Rahmen dieser Handlungen zu verlangen,
 - e. die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen und
 - f. seine Vertreter zur Wahl in den Beirat des Verbandes kandidieren zu lassen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Gesetz und aus der Satzung des Verbandes.
- (2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - a. die Satzung des Verbandes einzuhalten und die von den Organen gefassten Beschlüsse zu beachten,

- b. die festgelegten Prüfungsgebühren, Mitgliedsbeiträge bzw. Umlagen fristgemäß zu leisten,
- c. sich den gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen und alle mit dieser Prüfung zusammenhängenden gesetzlichen oder satzungsgemäßen Verpflichtungen zu erfüllen,
- d. während der Prüfung festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen und darüber zu berichten,
- e. dem Verband die zur Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen,
- f. den Vertretern des Verbandes die beratende Teilnahme an Generalversammlungen zu gestatten und zu diesem Zweck rechtzeitig vor solchen Versammlungen deren Termin, Ort und Tagesordnung schriftlich mitzuteilen,
- g. dem Verband rechtzeitig von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine grundlegende Umstellung des Geschäftsbetriebes, einen Formwechsel im Sinne des Umwandlungsgesetzes, eine Verschmelzung, eine beabsichtigte Satzungsänderung sowie auf die Liquidation des Unternehmens hinzahlen,
- h. personelle Veränderungen im Aufsichtsrat sowie in der Geschäftsleitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Beiträge, Gebühren

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden nach Vorschlag durch den Vorstand vom Beirat des Verbandes festgesetzt.
- (2) Die Zahlung von Beiträgen beginnt grundsätzlich zu Beginn des Kalenderjahres, welches dem Kalenderjahr, in dem die Mitgliedschaft erworben wurde, folgt. Die Beitragspflicht endet zum Ende des Kalenderjahres, in welchem die Mitgliedschaft endet.
- (3) Die abzurechnenden Gebühren für vom Verband erbrachte Leistungen im Zusammenhang mit gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen und Beratungen sowie im Zusammenhang mit freiwilligen Prüfungen und Beratungen aufgrund individueller Beauftragungen durch das Mitgliedsunternehmen werden nach Vorschlag durch den Vorstand vom Beirat des Verbandes in einer Gebührenordnung festgesetzt.
- (4) Beiträge und Gebühren sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften vom Vorstand des Verbandes schriftlich vom Mitglied unter Angabe der Zahlungsfrist zu fordern.

§ 10 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Beirat,
- c. der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Das höchste Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie setzt sich aus vertretungsberechtigten Personen in entsprechender Anzahl der Mitgliedsunternehmen zusammen und hat neben der Rechenschaftslegung des Vorstandes und des Beirates zur Verbandstätigkeit und zum Haushaltsplan Beschlussfassungen der Mitglieder des Verbandes zum Gegenstand. Die Einladung von Gästen durch den Vorstand ist erlaubt.
- (2) Jedes Mitgliedsunternehmen hat bei Beschlussfassungen eine Stimme. Ein Beiratsmitglied des Verbandes hat nur insoweit Stimmrecht, sofern er dieses für ein Mitgliedsunternehmen wahrnimmt. Der Vorstand des Verbandes hat kein Stimmrecht.
- (3) Die Ausübung des Stimmrechts des einzelnen Mitglieds erfolgt durch einen gesetzlichen Vertreter des Mitgliedsunternehmens oder durch einen von diesem schriftlich bevollmächtigten Mitarbeiter oder ein bevollmächtigtes sonstiges Mitglied der Organe des Mitgliedsunternehmens. Die Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds des Verbandes ist zulässig. Ein Mitglied kann neben seinem Stimmrecht höchstens das Stimmrecht eines weiteren Mitgliedsunternehmens des Verbandes ausüben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben und Beschlussfassungen zuständig:
 - a. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes zum Jahresabschluss sowie zum Geschäftsverlauf,
 - b. Entgegennahme des Berichtes des Beirates über die Überwachung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Verbandes,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Entlastung des Beirates,
 - e. die Beschlussfassung über alle ihr vom Vorstand vorgelegten oder auf Antrag der Mitglieder zur Beschlussfassung angekündigten Anträge,
 - f. die Wahl und die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - g. die Wahl und die Abberufung von Mitgliedern des Beirates,
 - h. Satzungsänderungen,
 - i. die Auflösung des Verbandes oder die Verschmelzung mit anderen Verbänden, die Beteiligung an anderen Unternehmen, der Erwerb gleichartiger Unternehmen oder der Zusammenschluss mit solchen bzw. die Gründung von Unternehmen und Niederlassungen,
 - j. die Vermögensverteilung bei Auflösung des Verbandes im Sinne § 19 Abs. 3 der Satzung,
 - k. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand durch schriftliche Einladung einberufen. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladungen bei den Mitgliedern und dem Tag der Mitgliederversammlung sollen

mindestens vier Wochen liegen. Mit der Einladung werden sowohl die Tagesordnung als auch die zu fassenden Beschlüsse als Vorlagen kundgetan.

- (2) Verlangt es mindestens der zehnte Teil der Mitglieder, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn es der Vorstand und/oder der Beirat aus wichtigem Anlass für erforderlich halten.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand geleitet. Nach Beschluss der Mitglieder kann die Versammlungsleitung auch dem Vorsitzenden des Beirates übertragen werden.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches den Verlauf, den Inhalt und insbesondere die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern oder von zwei Beiratsmitgliedern zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Verbandes als Abschrift zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen sowie bei Beschlüssen über die Auflösung oder den Zusammenschluss des Verbandes gilt Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Mehrheit der Mitglieder des Beirates müssen gesetzliche Vertreter, Organmitglieder oder leitende Mitarbeiter eines Mitgliedsunternehmens des Verbandes sein.
- (3) Der Beirat wählt im Anschluss an jede Beiratswahl den Vorsitzenden des Beirates sowie seinen Stellvertreter.
- (4) Wünscht ein Mitglied des Beirates die vorzeitige Entbindung von seinem Amt oder kommt es seinen Aufgaben nicht nach, so kann es von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (5) Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Beiratsmitglieds ist eine Ersatzwahl erforderlich, falls nicht mindestens drei Beiräte nach dem Ausscheiden verbleiben. Ebenso ist bei einer Ersatzwahl erneut festzulegen, welcher Beirat als Vorsitzender bzw. als sein Stellvertreter fungieren soll. Die Ersatzwahl bzw. Neufestlegung der Funktionen erfolgt in einem solchen Fall für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Beiratsmitgliedes.
- (6) Dem Beirat des Verbandes obliegt die Wahrnehmung der Mitgliederrechte, soweit sie nicht in dieser Satzung oder durch gesetzliche Vorschriften der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Beirat hat den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu überwachen. Der Beirat ist insbesondere zuständig für
 - a. den Abschluss und die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen (siehe § 14 Abs. 8) mit Vorstandsmitgliedern,
 - b. die Festlegung des Vorstandsmitglieds, welches die Geschäftsstelle leitet sowie dessen Stellvertreters und die Genehmigung der vom Vorstand zu erstellenden Geschäftsordnung,

- c. Entscheidungen, die ihm der Vorstand zur Beschlussfassung vorlegt,
 - d. die Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand,
 - e. die Festsetzung der vom Vorstand vorgeschlagenen Beitrags- und Gebührenordnung,
 - f. die Genehmigung des vom Vorstand erarbeiteten Haushaltsplanes,
 - g. die Prüfung des Jahresabschlusses.
- (7) Der Beirat fasst seine Beschlüsse in der Regel in seinen Sitzungen. In dringenden Fällen kann der Beirat schriftlich oder fernmündlich Beschlüsse fassen, wenn kein Mitglied des Beirates diesem Verfahren widerspricht. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse des Beirates gelten als gefasst, wenn diese mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Dem Vorsitzenden des Beirates oder seinem Stellvertreter obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Beirates. Der Vorstand sollte an den Sitzungen des Beirates teilnehmen, sofern nicht der Beirat die Anwesenheit des Vorstandes im Einzelfall durch Beschluss ausschließt.
- (9) Über Inhalt und Beschlussfassungen in den Sitzungen des Beirates ist ein Protokoll zu erstellen, welches von mindestens zwei der Teilnehmer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist jeweils allen an der Sitzung Beteiligten zur Verfügung zu stellen.
- (10) Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Über vertrauliche Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen haben sie Stillschweigen zu bewahren. Für ihre Tätigkeit erhalten sie keine Vergütungen. Auf ihren Antrag kann der Vorstand entstandene Auslagen und Reisekosten erstatten.

§ 14 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören mindestens zwei Mitglieder an. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Mindestens ein Vorstandsmitglied muss als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt sein. Vorstände des Verbandes dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates, Liquidatoren oder Angestellte bzw. Anteilseigner eines durch den Verband zu prüfenden Mitglieds sein, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen im Gesetz geregelt sind (z.B. Ruhen des Prüfungsrechtes des Verbandes).
- (3) Der Beirat bestimmt das Vorstandsmitglied, welches die Geschäftsstelle des Verbandes leitet und insbesondere für die Verwaltungstätigkeit des Verbandes verantwortlich ist, sowie dessen Stellvertreter. Die weiteren Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten des Vorstandes werden in einer Geschäftsordnung geregelt, welche vom Beirat zu genehmigen ist.
- (4) Wünscht ein Mitglied des Vorstandes die vorzeitige Entbindung von seiner Funktion oder kommt es den Aufgaben nicht nach, die es im Verbandsinteresse wahrzunehmen hat, so kann es von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (5) Der Vorstand leitet die Arbeit des Verbandes. Der Vorstand hat den Weisungen der Mitgliederversammlung und, soweit dies durch die Satzung vorgesehen ist, des Beirates nachzukommen. Der Verband stellt den Vorstand von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit frei. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung und

dem Beirat entsprechend den satzungsgemäßen Vorgaben sowie den Regelungen der Geschäftsordnung rechenschaftspflichtig.

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind gesetzliche Vertreter des Verbandes. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsverbindliche Erklärungen des Verbandes werden durch ein Vorstandsmitglied abgegeben. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in seinen Sitzungen. In dringenden Fällen kann der Vorstand schriftlich oder fernmündlich Beschlüsse fassen, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse des Vorstandes gelten als gefasst, wenn diese mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen und eine Entschädigung auf den Zeitaufwand (Vergütung).

§ 15 Leitung der Geschäftsstelle

- (1) Der vom Beirat mit der Leitung der Geschäftsstelle beauftragte Vorstand leitet diese nach den weiteren Vorgaben der Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (2) Er ist insbesondere verantwortlich für
 - a. die Erarbeitung des jährlichen Haushaltsplanes,
 - b. die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens,
 - c. die Erstellung des Jahresabschlusses des Verbandes,
 - d. die Rechenschaftslegung zum Geschäftsverlauf gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Beirat,
 - e. die Erfüllung der satzungsgemäß und vertraglich gebundenen Aufgaben für die Mitglieder des Verbandes,
 - f. die finanzielle Sicherstellung der Verbandsarbeit in der Weise, dass die Einnahmen bei Bildung der erforderlichen Rückstellungen mindestens die Kosten decken,
 - g. die Einstellung und Entlassung der Prüfer und weiterer Angestellter, wobei bei der Einstellung und dem Einsatz von Prüfern darauf zu achten ist, dass diese hinsichtlich ihrer Qualifikation und Eignung den gesetzlichen Anforderungen gerecht werden,
 - h. sonstige Personalangelegenheiten des Verbandes,
 - i. die Organisation des allgemeinen Geschäftsbetriebs des Verbandes sowie der Auftragserledigungen im Einzelnen,
 - j. die Regelung von Mitgliederangelegenheiten,
 - k. das Berichts- und Meldewesen gegenüber Aufsichtsbehörden und Registergerichten.

§ 16 Prüfungswesen

- (1) Träger der Prüfung ist der Verband. Für die Durchführung von Prüfungen sind das Genossenschaftsgesetz (§§ 53 ff.) und andere gesetzliche Bestimmungen maßgeblich. Der Verband und die Prüfer sind an die für Wirtschaftsprüfer geltenden Bestimmungen zu Berufsgrundsätzen und Prüfungsstandards gebunden.
- (2) Als Prüfer können nur fachlich und persönlich qualifizierte Personen eingesetzt werden. Zum Nachweis der Befähigung gehören insbesondere ein abgeschlossener Hochschul- oder Fachhochschulabschluss sowie ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen im betriebswirtschaftlichen, steuerlichen, rechtlichen und revisionstechnischen Bereich.
- (3) Prüfungskräfte, die gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrates eines Mitglieds des Verbandes sind bzw. dort angestellt oder beteiligt sind, dürfen dieses Mitglied des Verbandes nicht prüfen.
- (4) Die Prüfungen umfassen die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung einschließlich der Führung der Mitgliederliste sowie die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und gegebenenfalls des Lageberichtes. Genossenschaftliche Pflichtprüfungen werden in den gesetzlich vorgeschriebenen Abständen durchgeführt.

Freiwillige Prüfungen werden im Auftrag der Mitgliedsunternehmen durchgeführt.

Die Durchführung von Sonderprüfungen erfolgt entsprechend gesetzlicher Bestimmungen.

Die Obliegenheiten des Prüfers bestimmen sich nach den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes und anderer Gesetze, den Berufsgrundsätzen für Wirtschaftsprüfer und den Anweisungen des Vorstandes. Der Verband und die Prüfer sind zur unabhängigen, gewissenhaften und unparteiischen Prüfung sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie müssen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren, wahren.

- (5) Der Verband bedient sich zur Vornahme der ihm obliegenden Prüfungen vorzugsweise von ihm angestellter Prüfer. Der Vorstand kann nach seinem pflichtgemäßen Ermessen einen nicht von ihm angestellten Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Durchführung einer Prüfung beauftragen, sofern die Kapazitäten der angestellten Prüfer nicht ausreichen oder ein wichtiger Grund für die Ausschließung der Prüfung vorliegt.

§ 17 Haushaltsplan

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Das mit der Leitung der Geschäftsstelle beauftragte Vorstandsmitglied erarbeitet den Haushaltsplan für das Folgejahr. Dieser Plan ist dem Beirat zur Genehmigung und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorzulegen.
- (3) Bei der Erarbeitung des Haushaltsplanes ist davon auszugehen, dass die Ausgaben des Verbandes durch Prüfungs- und Dienstleistungsgebühren, Mitgliedsbeiträge sowie durch sonstige Einnahmen gedeckt werden. Die Beitrags-

und Gebührenordnung des Verbandes wird durch den Vorstand erarbeitet und ist vom Beirat festzusetzen.

§ 18 Jahresabschluss

- (1) Der vom Vorstand zu erstellende Jahresabschluss ist vom Beirat des Verbandes zu prüfen und von der Mitgliederversammlung festzustellen.
- (2) Durch ordnungsgemäße Haushaltsführung darf kein Überschuss der um die Ausgaben verminderten Einnahmen entstehen. Ausschüttungen an die Mitglieder werden ausgeschlossen.
- (3) Der Verband kann die Erzielung angemessener Überschüsse zur Bildung von Rücklagen anstreben, die bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtung als Eigenkapital zur Finanzierung des künftigen Geschäftsbetriebes oder geplanter Investitionen des Verbandes erforderlich sind. Soweit nicht besondere Umstände eine abweichende Handhabung erfordern, gilt ein Betrag in Höhe von einem Drittel der im laufenden Geschäftsjahr geplanten Ausgaben des Verbandes als angemessen.

§ 19 Liquidation

- (1) Wird die Auflösung des Verbandes beschlossen, so erfolgt die Liquidation unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand.
- (2) Ein nach Befriedigung der Gläubiger, Abwicklung der Geschäfte und durchgeführter Verwertung der Vermögensgegenstände verfügbares Vereinsvermögen ist nach Ablauf des Sperrjahres zu gleichen Teilen an die Mitglieder des Verbandes auszuzahlen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass das Vereinsvermögen anstelle einer Verteilung nach Absatz 2 einer der Förderung des Genossenschaftswesens dienenden Organisation zufallen soll.

§ 20 Sonstige Bestimmungen

- (1) Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern ist Leipzig.
- (2) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen ausdrücklich durch schriftliche Benachrichtigung.